

Statuten

| I. | NAME UND ZWECK | 4 |
|------------------|------------------------------|------|
| | | |
| Art. 1 | Name und Sitz | |
| Art. 2 | Zweck | |
| Art. 3 | Aufgaben | |
| II. | MITGLIEDSCHAFT | 5 |
| Λω+ 1 | Erwerb | |
| Art. 4 Art. 5 | Erlöschen | |
| Art. 6 | Rechte und Pflichten | |
| AIL. U | Necrite und Finchten | |
| III. | ORGANISATION | 6-10 |
| | | |
| Art. 7 | Geschäftsjahr | |
| Art. 8 | Organe | |
| | | |
| | 1. DIE HAUPTVERSAMMLUNG | 6 |
| Art. 9 | Einberufung | |
| Art. 10 | Rechte | |
| | Aufgaben und Befugnisse | |
| | Wahlen und Abstimmungen | |
| | Gen | |
| | 2. RECHNUNGSREVISOREN | 7 |
| | | |
| | Wahl, Amtszeit | |
| Art. 14 | Aufgaben | |
| | | |
| | 3. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG | 7 |
| Art. 15 | Einberufung | |
| Art. 16 | Rechte | |
| | Aufgaben und Befugnisse | |
| | Wahlen und Abstimmungen | |

4. DER VORSTAND 8-10

| AI L. 13 | Zusammensetzung | |
|--|---|-----|
| Art. 20 | Wahl, Amtszeit | |
| Art. 21 | Einberufung | |
| Art. 22 | Aufgaben | |
| Art. 23 | Beschlüsse | |
| Art. 24 | Unterschriftsberechtigung | |
| Art. 25 | Finanzkompetenz | |
| Art. 26 | Präsidium | |
| Art. 27 | Vizepräsident | |
| Art. 28 | Sekretär | |
| Art. 29 | Kassier | |
| Art. 30 | Medienverantwortlicher | |
| Art. 31 | Mutationschef | |
| Art. 32 | Fraktionspräsident | |
| Art. 33 | Beisitzer | |
| | | 4.0 |
| | 5. DIE FRAKTION DES GROSSEN GEMEINDERATES | 10 |
| Λrt 3/ | Zusammensetzung, Organisation | |
| | Aufgaben | |
| AI (. 33 | Aulgabell | |
| | | |
| | 6. ARBEITSAUSSCHÜSSE | 10 |
| | | 10 |
| Art. 36 | 6. ARBEITSAUSSCHÜSSE Aufgaben | 10 |
| Art. 36 | | 10 |
| IV. | Aufgaben FINANZEN | |
| IV. Art. 37 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen | |
| IV. Art. 37 Art. 38 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge | |
| IV. Art. 37 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge | |
| Art. 37 Art. 38 Art. 39 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge Haftung | 11 |
| IV. Art. 37 Art. 38 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge | |
| Art. 37 Art. 38 Art. 39 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge Haftung STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG | 11 |
| Art. 37 Art. 38 Art. 39 V. Art. 40 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge Haftung STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG Revision | 11 |
| Art. 37 Art. 38 Art. 39 V. Art. 40 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge Haftung STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG Revision Auflösung | 11 |
| Art. 37 Art. 38 Art. 39 V. Art. 40 Art. 41 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge Haftung STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG Revision Auflösung | 11 |
| Art. 37 Art. 38 Art. 39 V. Art. 40 Art. 41 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge Haftung STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG Revision Auflösung | 11 |
| Art. 37 Art. 38 Art. 39 V. Art. 40 Art. 41 Art. 42 | Aufgaben FINANZEN Einnahmen Mitgliederbeiträge Haftung STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG Revision Auflösung Liquidation | 11 |



EINLEITUNG

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Bezeichnungen, Funktionen und Ämter gelten sowohl für das weibliche wie für das männliche Geschlecht. Die Formulierung wurde aber auf eine Ausdrucksweise beschränkt.

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Ostermundigen" (SVP Ostermundigen) besteht eine selbständige, politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff, ZGB. Die SVP Ostermundigen (nachfolgend SVP genannt), ist eine eigenständige Sektion der SVP Kanton Bern und des Wahlkreisverbandes (nachfolgend WKV genannt) Mittelland-Nord. Sitz der SVP ist die jeweilige Adresse des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die SVP will:

- zur politischen Meinungsbildung sensibilisieren
- zur aktiven Mitgestaltung an einer offenen, demokratischen Gesellschaft motivieren
- dazu ermutigen, in unserer Gesellschaft vermehrt Verantwortung in der Öffentlichkeit zu übernehmen
- auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessen der Bevölkerung Ostermundigens hinwirken

Die SVP verfolgt als Ziel:

- die ausgewogene Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft, Gewerbe und Gesellschaft
- die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung
- die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung einer bürgernahen Gemeinde unter der Wahrung der direkt-demokratischen Rechte

Die SVP orientiert sich bei ihrer Arbeit

- am Parteiprogramm und den Statuen der SVP-Kanton Bern und des WKV

Art. 3 Aufgaben

Die SVP hat die folgenden Aufgaben:

- zu aktuellen politischen Themen und Vorlagen Stellung zu nehmen
- sich an Wahlen, Initiativen und Referenden zu beteiligen
- aktiv neue Mitglieder zu werben
- interessierte Personen zu fördern
- regelmässig Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
- sich an der Entwicklung der Gemeinde aktiv aber kritisch zu beteiligen
- sich Bau- und Planungsfragen anzunehmen, die entsprechenden
- Vorhaben zu hinterfragen und gegebenenfalls Stellung zu nehmen
- Die SVP arbeitet nach Bedarf mit der Kantonalpartei, dem WKV, sowie mit anderen Sektionen zusammen.



II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Der Beitritt zur SVP steht allen Personen offen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich mit den Strategien und Zielen der SVP-Kanton Bern identifizieren.

Die SVP kennt folgende Mitgliedschaften:

- Natürliche Personen
 (Einzelmitglieder, Ehepaare, Senioren....gemäss Artikel 38)
- Juristische Personen (Stimm- und wahlberechtigt mit einer Stimme, z.B. Vereine, Firmen, etc.)

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Todesfall
- schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages (während 2 Jahren)
- Ausschluss
 - ^{a)}Ein Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder Parteiinteressen nach Anhörung der Betroffenen.
 - b) Ein Ausschluss wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
 - c) Der Ausschluss ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - ^{d)}Ein Ausschluss kann auch auf Anweisung durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern erfolgen.
 - ^{e)}Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Parteivorstand der SVP Kanton Bern schriftlich Einsprache erheben.
 - f) Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

Art. 6 Rechte und Pflichten

- Jedem Mitglied der SVP stehen verschiedene Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung offen. (Mitsprache, Mitbestimmung, Mitarbeit in Kommissionen und Ausschüssen, in Exekutive und Legislative der Gemeinde Ostermundigen, sowie in regionalen, kantonalen und nationalen Gremien.
- Jedes Mitglied hat grundsätzlich gleiches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Es kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.
- Es ist den Strategien und Zielen der SVP Kanton Bern verpflichtet und hat die Interessen der SVP gegen aussen zu wahren.
- Es ist zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- Delegierte für den WKV, die SVP Kanton Bern oder die SVP-Schweiz haben eine Stellvertretung für die Versammlungen zu organisieren, falls sie an der Teilnahme verhindert sind.

III. ORGANISATION

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SVP ist identisch mit dem Kalenderjahr

Art. 8 Organe

Die Organe der SVP sind:

- 1. die Hauptversammlung
- 2. die Rechnungsrevisoren
- 3. die Mitgliederversammlung
- 4. der Vorstand
- 5. die Fraktion des Grossen Gemeinderates Ostermundigen
- 6. die Arbeitsausschüsse.

1. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 9 Einberufung

Die Hauptversammlung stellt das oberste Organ der SVP dar. Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.

Zur Hauptversammlung wird zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Dabei sind die Traktanden bekanntzugeben. Stehen Wahlen an, so ist der Wahlvorschlag des Vorstandes mit den Traktanden bekanntzugeben.

Bei Statutenänderungen müssen die Änderungen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Rechte

An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der SVP stimmberechtigt. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens fünf Tage vorher schriftlich einzureichen. Vorschläge für das Tätigkeitsprogramm können dem Vorstand jederzeit unterbreitet werden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung

- wählt das Präsidium, den Kassier und die weiteren Vorstandsmitglieder
- wählt 2 Rechnungsrevisoren
- genehmigt das Tätigkeitsprogramm
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- genehmigt den Voranschlag und die Jahresbeiträge
- beschliesst über Anträge des Vorstandes
- entscheidet über Anträge der Mitglieder der SVP
- nimmt die Mutationen zur Kenntnis
- beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5
- beschliesst Statutenänderungen

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 13 Wahl, Amtszeit

Die Wahl der Revisoren erfolgt durch die Hauptversammlung. Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 14 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Buchführung und das Vorhandensein der ausgewiesenen Vermögenswerte und erstatten der Hauptversammlung entsprechend Bericht.

3. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 15 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens vier Mal im Jahr statt.

Der Vorstand kann zusätzliche Mitgliederversammlungen festlegen.

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Dabei sind die Traktanden bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Das Traktandum "Geschäfte des GGR" leitet der Fraktionspräsident.

Art. 16 Rechte

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der SVP stimmberechtigt.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung

- kann die Geschäfte des Grossen Gemeinderates Ostermundigen beraten und die Stellungnahme der SVP beschliessen
- kann Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen fassen
- kann parlamentarische Vorstösse empfehlen
- setzt Arbeitsgruppen und Ausschüsse ein
- behandelt Anträge und Anliegen von Mitgliedern in Kommissionen etc.
- genehmigt die Nomination von Kandidierenden bei Wahlen

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. DER VORSTAND

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- Kassier
- Fraktionspräsident
- mindestens 2 und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung selber und besetzt folgende Funktionen:

- Vizepräsident
- Sekretär
- Mutationschef
- Medienverantwortlicher
- Beisitzer

Bei der Wahl der Mitglieder für den Vorstand ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Art. 20 Wahl, Amtszeit

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand

- bereitet neben seinen eigenen Geschäften diejenigen der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung vor
- vollzieht die Beschlüsse der obigen Organe und ist verantwortlich für alle administrativen und organisatorischen Belange
- erstellt zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung, Mutationen, Tätigkeitsprogramm und Voranschlag
- unterbreitet der Hauptversammlung Wahlvorschläge für anstehende Wahlgeschäfte
- trägt die Verantwortung für das Rechnungswesen, den Zahlungsverkehr sowie die Verwaltung des Vermögens
- koordiniert die Mitgliederwerbung
- pflegt den Kontakt zur Kantonalpartei, dem WKV, sowie zu andern Sektionen und Lokalparteien
- delegiert Vertretungen in andere Gremien
- ist für die Vorbereitung der Gemeindewahlen verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an einen Wahlausschuss delegieren
- kann Ausschüsse einsetzen gemäss Art. 36
- ist verantwortlich für Gratulationen und Nachrufe von Mitgliedern der SVP

Art. 23 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 24 Unterschriftsberechtigung

Der Kassier zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 25 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt nebst den im Voranschlag enthaltenen Finanzmitteln über eine Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.- im Jahr.

Art. 26 Präsidium

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung. Er ist verantwortlich für die Koordination zwischen den einzelnen Mitgliedern und Organen.

Der Präsident vertritt die SVP nach aussen und pflegt den Kontakt mit der Kantonalpartei, dem WKV, sowie anderen Sektionen und Lokalparteien.

Co-Präsidien sind zulässig.

Art. 27 Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten bei Verhinderung.

Art. 28 Sekretär

Der Sekretär führt Protokolle über die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlung. Er erledigt in Zusammen-arbeit mit dem Präsidenten den schriftlichen Verkehr der SVP.

Art. 29 Kassier

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der SVP im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Voranschlages. Er erstellt die Jahresrechnung, den Voranschlag und ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge, sowie für die Finanzbeschaffungen. Er ist verantwortlich, dass im Budget Rückstellungen für Gesamterneuerungswahlen der Gemeinde Ostermundigen getätigt werden. Er legt, nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren, der Hauptversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand das Budget.

Art. 30 Medienverantwortlicher

Er ist in Absprache mit dem Präsidium zuständig für die regelmässige Pressepräsenz in der lokalen Presse und gegebenenfalls in der Tagespresse. Er koordiniert in Absprache mit dem Fraktionspräsidenten die Berichterstattung aus den Sitzungen des Grossen Gemeinderates.

Art. 31 Mutationschef

Er erstellt das Mitgliederverzeichnis und ist zuständig für die Mutationsmeldung bei der Kantonalpartei, sowie die Koordination mit der Mitgliederkartei des WKV. Er führt das Verzeichnis über Mitglieder in Exekutive, Legislative, Kommissionen, Wahlausschüssen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

Art. 32 Fraktionspräsident

Er vertritt die Fraktion des Grossen Gemeinderates nach aussen, sowie gegenüber dem Gemeinderat. Er ist bei Bedarf zuständig für die Vorbereitung der GGR Geschäfte zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 33 Beisitzer

Beisitzer stehen dem Vorstand für besondere Aufgaben zur Verfügung.

5. DIE FRAKTION DES GROSSEN GEMEINDERATES

Art. 34 Zusammensetzung, Organisation

Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern der Legislative der Gemeinde. Sie konstituiert sich selbst und wählt ihren Präsidenten. Sie vertritt die Interessen der SVP.

Art. 35 Aufgaben

Die Fraktion vertritt die Haltung der SVP im Grossen Gemeinderat. Für Fraktionsmitglieder ist die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und den Parlamentssitzungen obligatorisch. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig beim Fraktionspräsidenten und dem Ratssekretär zu entschuldigen.

Allfällige Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind gebührend zu berücksichtigen. Es besteht kein Fraktionszwang.

6. ARBEITSAUSSCHÜSSE

Art. 36 Aufgaben

Für die Erarbeitung von Stellungnahmen oder für spezielle Fachgebiete können Arbeitsausschüsse eingesetzt werden.

In jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied und wenn möglich ein Mitglied der entsprechenden politischen Kommission als Bindeglied zu Vorstand und Fraktion vertreten sein. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden an der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand gewählt, bestätigt und eingesetzt. Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich selbst. Der Ausschussleiter informiert das einsetzende Gremium über den Stand der Arbeiten.

IV. FINANZEN

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen der SVP setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen der öffentlichen Hand
- den Zusatzbeiträgen von GR- und GGR-Mitgliedern
- den freiwilligen Beiträgen
- dem Erlös aus Anlässen
- den Vermögenserträgen

Art. 38 Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt mit dem Voranschlag jährlich die Beiträge fest für:

- Einzelmitglieder
- Ehepaare
- Junioren (bis vollendetem 18. Altersjahr).
- Senioren¹⁾ (Einzelmitglieder und Ehepaare ²⁾)
 - ¹⁾ als Senioren gelten Personen im ordentlichen AHV-Alter
 - ²⁾ wenn beide Ehepartner im ordentlichen Rentenalter stehen
- Kollektivmitglieder

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und für in der Ausbildung stehende Jugendliche kann der Vorstand die Beiträge herabsetzen oder erlassen.

Im Weiteren werden folgende Zusatzabgaben festgelegt:

- Mandatsbeitrag Legislative (GGR) pro Jahr
- Mandatsbeitrag Exekutive (GR) pro Jahr
- Einstand GGR (einmaliger Betrag) pro Legislatur
- Einstand GR (einmaliger Betrag) pro Legislatur

Art. 39 Haftung

Für Verpflichtungen der SVP haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 40 Revision

Die Revision der Statuten ist vorzunehmen wenn die Hauptversammlung oder die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung der SVP kann durch zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 42 Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen der Kantonalpartei zu.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der SVP Ostermundigen vom 03. März 2014 in Kraft.

Präsident Lucia Müller Sekretär

Gerhard Zaugg

Genehmigung

Diese Statuten wurden durch die SVP Kanton Bern am 02. April 2013 genehmigt.

Präsident SVP Kanton Bern

W. Sapnam

Geschäftsführerin SVP Kanton Bern

Werner Salzmann Aliki Panayides

A. M. Paragilu